

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 16/25
genehmigt am 2. Dezember 2025

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 18. November 2025

Zeit 17:30 Uhr – 20:15 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt -

Referenten / zu **GRT 291-16-25** Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung
Berater zu **GRT 291-16-25 bis 294-16-25** David Frommelt, Leiter Finanzen

Gemeindevorsteher:

Ein Gemeinderat:

Für das Protokoll:

Erne-Beck Daniela

Schurte Nicole

Eggenberger Esther

290- 16-25 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

291- 16-25 Finanzkommission - Budget der Gemeinde Triesen für das Jahr 2026 - E Genehmigung

Die Gemeindevorsteherin begrüßt die Gäste und eröffnet das Traktandum mit ihren zusammenfassenden Ausführungen:

Aus den Ausführungen der Gemeindevorsteherin:

«Der Budgetentwurf 2026 mit eingeschlossenem Finanzplan 2027 – 2029 liegt vor. Auch die Budgetbegründungen zu einzelnen Positionen und das Protokoll der Finanzkommission sind als Beilage zum Budget versandt worden. Der Voranschlag wurde wie in den Vorjahren bedarfsgerecht geplant und nach den gesetzlichen Vorschriften (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG Art. 5) sowie nach den Vorgaben auf Verordnungsstufe erstellt.

Auszug aus dem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)

II. Voranschlag und Nachträge
Art. 5 Festsetzung

- 1) *Die Gemeinde hat jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen.*
- 2) *Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.*
- 3) *Der Voranschlag umfasst die durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Beschluss begründeten Aufwendungen und Erträge eines Verwaltungsjahrs.*
- 4) *Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.*
- 5) *Die Regierung regelt das Nähere über die Festsetzung und Einreichung des Voranschlages mit Verordnung.*

Das Budget 2026 und die Finanzplanung bis ins Jahr 2029 basieren auf einem Gemeindesteueraufschlag von 150 %. Die wesentlichen Abweichungen, Veränderungen und Auswirkungen sind ausführlich kommentiert. Der im Budget 2026 sowie im Finanzplan jeweilig ausgewiesene Finanzausgleich beruht auf den von der Stabstelle Finanzen für das Budget 2026 und für die Folgejahre berechneten Finanzzuweisungen.

Sowohl in der Investitionsrechnung als auch in der Erfolgsrechnung sind keine «Nice to have» Positionen enthalten. Aufwände/Kosten als auch Projekte wurden gemäss Notwendigkeit priorisiert und budgetiert. Die damals budgetierten Kosten für das Theodor-Banzer-Hus wurden einerseits in der Planbilanz als Investitionskorrektur bei der Hochrechnung 2025 wieder berücksichtigt und andererseits werden vor allem Tiefbau- und Hochbauprojekte eingeplant. Die damals einkalkulierten Mittel werden für diese Projekte eingesetzt.

Wie in der Vergangenheit erfolgte eine konservative Budgetierung. Mit Gesamteinnahmen von CHF 35.57 Mio. abzüglich Gesamtausgaben von CHF 31.02 Mio. der Erfolgsrechnung, ohne die liquiditätsunwirksamen Positionen, errechnen sich finanzielle Mittel (Cashflow) von CHF 4.55 Mio., die für Investitionen im Jahr 2026 zur Verfügung stehen. Mit den aus dem Cashflow zur Verfügung stehenden Mittel von CHF 4.55 Mio. können die im Jahr 2026 vorgesehenen Investitionen von netto CHF 5.79 Mio. zu 76 % abgedeckt werden.

In den Folgejahren 2027 und 2029 werden wieder Finanzierungsüberschüsse erzielt. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt in diesen beiden Jahren bei 113 % bzw. 126 %. Trotz der Mehrausgaben, der geplanten Investitionen und der steigenden Investitionsbeiträge wird sich das Reservekapital bis 2029 auf über CHF 22 Mio. äufnen.

Für detaillierte Informationen oder Fragen haben sich die Mitglieder des Gemeinderates vor der heutigen Sitzung an den Kassier wenden können. Für mehr Informationen zum Budget und zum Finanzplan ist der Leiter Finanzen und der Leiter der Bauverwaltung anwesend. Es geht um die Detail-Beratung der budgetierten Ausgaben in der Investitionsrechnung und die Ein- und Ausgaben der Erfolgsrechnung 2026. Im vorliegenden Budgetentwurf sind die einzelnen Positionen jeweils auch die Zahlen der Folgejahre bis 2029 vorausgeplant und darin erfasst worden.

Im Anschluss unserer Prüfung des Voranschlages und des Finanzplanes gilt es, das vorliegende Budget und den Finanzplan zu verabschieden. Ebenso ist der Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2025 festzulegen.»

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 9 Ja / 2 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Romy Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Antig	Dominik Banziger	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odingga	Andrea Hoch
Ja	X			X	X	X	X	X	X	X	X
Nein		X	X								

Der GR genehmigt in Anwendung von Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) den vorliegenden Entwurf zum Voranschlag 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'079'325.00 in der Erfolgsrechnung und einer Unterdeckung von CHF 287'355 in der Investitionsrechnung, so dass sich in der Gesamtrechnung eine Unterdeckung von CHF 1'366'680 ergibt.

292- 16-25 Finanzkommission - Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2025 E (Veranlagungsjahr 2026) - Festlegung

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Auszüge Steuer- (SteG) und Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)

Steuergesetz

B. Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer

Art. 75 Grundlage

- 1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sowie bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g wird zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes einschliesslich der Widmungssteuer nach Art. 13 ein Gemeindezuschlag erhoben.
- 2) Kein Zuschlag wird erhoben beim Steuerabzug an der Quelle nach Art. 25.
- 3) Der Ansatz dieses Zuschlages wird jedes Jahr in Prozenten der Landessteuer vom Gemeinderat festgesetzt, darf aber 150 % nicht unterschreiten und 250 % nicht übersteigen.
- 4) Der Zuschlag wird zusammen mit der Landessteuer erhoben.

Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz

Art. 5 Festsetzung

- 4) Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.

Der vorliegende Budgetentwurf basiert auf dem Zuschlag von 150 %. Somit soll grundsätzlich am Ziel, den Gemeindesteuerzuschlag möglichst tief zu halten, festgehalten werden.

Die Finanzkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag zum jetzigen Zeitpunkt bei 150 Prozent zu belassen

Beschluss: (einstimmig)

Der GR legt in Anwendung von Art. 75 Steuergesetz und Art. 5 Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2025 mit 150 % fest.

293- 16-25 Finanzkommission - Finanzplan 2027 - 2029 der Gemeinde Triesen - Genehmigung

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Gemäss Art. 40 Gemeindegesetz obliegt dem Gemeinderat als Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde u.a. die Finanzplanung (lit.e). Gemäss Art. 25 des Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetzes (GFHG) ist der Finanzplan wie folgt zu erstellen:

Auszug aus dem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG)
Art. 25 Finanzplan

- 1) *Der Gemeinderat beschliesst mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr.*
- 2) *Der Finanzplan enthält:*
 - a) *die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen;*
 - b) *die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder -fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung;*
 - c) *die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven.*

An der Sitzung der Finanzkommission vom 4. November 2025 ist der Finanzplan 2027 - 2029 diskutiert und gutgeheissen worden.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR genehmigt den Finanzplan 2027 - 2029 in der vorliegenden Form.
- b) Der GR betrachtet den Finanzplan als Instrument, um in finanzpolitischer Hinsicht mittelfristig Ausgaben und Investitionen planen zu können.
- c) Der GR hält am Grundsatz fest, dass die gemäss Finanzplan in den nächsten Jahren für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel einer weiterhin massvollen Entwicklung unserer Gemeinde dienen sollen.

294- 16-25 Gemeindevorstehung - IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtenstein - Projekt «DIDI» - Kostenschlüssel

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Gemeinden pflegen seit vielen Jahren eine erfolgreiche IT-Zusammenarbeit. Über die Jahre gelangten dabei unterschiedliche Kostenschlüssel zur Finanzierung der verschiedenen Anwendungsbereiche bzw. zur Kostenumlegung an die beteiligten Gemeinden zur Anwendung. Durch die in den letzten Jahren intensivierte Zusammenarbeit, gerade im Projekt DIDI, wurde die Festlegung auf einen einzigen Kostenschlüssel aus praktischen sowie auch aus Gründen einer fairen Verteilung der Kosten offensichtlich.

Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 28. August 2025 sprachen sich die Gemeindevorsteher einhellig dafür aus, den Gemeinderäten die Einführung eines einheitlichen Kostenschlüssels betreffend die IT-Zusammenarbeit bzw. zur Kostenumlegung auf die beteiligten Gemeinden zu empfehlen.

Bisherige Kostenschüssel

- Für die Zusammenarbeit im Bereich ERP/GESOL gelangt seit vielen Jahren die Mischform «1/11 und Einwohner» (Sockelbeitrag 1/11, Rest gemäss Einwohner) zur Anwendung.
- Gemäss Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der «Arbeitsgruppe GEVER.li» aus dem Jahr 2021 gelangt für den Bereich DMS/ELO der Schüssel «1/11» zur Anwendung.
- Gemäss den Beschlüssen in den Gemeinden im Jahr 2022 betreffend der «Projektbezogenen Vernetzung: IT-Zusammenarbeit der Gemeinden» (Programm DIDI) gelangt der Schlüssel «Einwohner» für die gemeinsame Organisationsstruktur zur Anwendung.

Neuer Kostenschlüssel

- Gemäss Vorschlag der Vorsteherkonferenz soll zukünftig für die Kostenumlage sämtlicher Bereiche der IT-Zusammenarbeit der Gemeinden der Kostenschlüssel «50 % durch 11 und 50 % nach Einwohner» Anwendung finden.

Die finanziellen Auswirkungen durch eine Umstellung auf einen einheitlichen Kostenschlüssel variieren von Gemeinde zu Gemeinde aber auch für jedes Betrachtungsjahr. Die Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden sind am Beispiel für das DIDI-Projektbudget 2026 in der Beilage ersichtlich. Die Einwohneranzahl ergibt sich anhand der neusten verfügbaren Tabelle gemäss Statistikportal.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 10 Ja / 1 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Nein									X		

Der GR beschliesst, dass zur Finanzierung sämtlicher Bereiche der IT-Zusammenarbeit der Gemeinden zur Kostenumlage ab dem Jahr 2026 ausschliesslich der Kostenschlüssel «50 % durch 11 und 50 % nach EW» angewendet werden soll. Verträge oder Vereinbarungen sind allenfalls anzupassen.

295- 16-25 GR zur Kenntnis

I

Sitzungen des Gemeinderates – Kalender 2026
